



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

### **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

#### **1.1 Produktidentifikation**

Artikelname: *ROTWEISS Hochglanz-Politur*

Artikelnummer: *4000, 4100, 4200, 4300*

UFI-Code: *QU20-V0J8-H002-NP3U*

#### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs**

*Poliermittel mit Wachsanteil für die Behandlung von Lackoberflächen.  
Für private und gewerbliche Anwender.*

#### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Lieferant:

*Josef Zürn*

*ROTWEISS Produkte*

*Sandgraben 8*

*88142 Wasserburg*

*Telefon: +49 (0)8382 89044*

*Telefax: +49 (0)8382 89544*

*E-Mail: info@rotweiss.com*

*Webseite: www.rotweiss24.de*

Ansprechpartner:

*Frau Petra Zürn*

*Telefon: +49 (0)8382 89044*

*E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com*

#### **1.4 Notrufnummer**

*Frau Petra Zürn*

*+49 (0)8382 89044*

*Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:*

*Mo - Fr 08:00-16:00 h*

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

*Eye Irrit. 2, H319 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319)*

*Skin Sens. 1A, H317 (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A, H317)*

Zusätzliche Informationen

*Bei dem vorliegenden Produkt handelt es sich um ein Gemisch.*

*Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.*

*Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.*

#### **2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramme:

*GHS07*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden



Signalwort  
*Achtung*

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:  
*2-Methyl-2H-isothiazol-3-on*

Gefahrenhinweise  
*H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.*  
*H319 Verursacht schwere Augenreizung.*

Sicherheitshinweise  
*P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.*  
*P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.*  
*P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.*  
*P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.*

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)  
-

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische  
-

Zusätzliche Kennzeichnung  
-

### 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung  
*Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.*

Stoffen mit endokrinschädigenden bzw. endokrinschädlichen Eigenschaften  
*Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.*

Sonstige Angaben  
-

## **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

### 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

### 3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

**2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (0,0015 - < 0,005 %)**



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

CAS-Nummer: 2682-20-4  
Acute Tox. 3 (Akute Toxizität dermal, Kategorie 3, H311)  
Acute Tox. 2 (Akute Toxizität inhalativ, Kategorie 2, H330)  
Acute Tox. 3 (Akute Toxizität oral, Kategorie 3, H301)  
Skin Corr. 1B (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314)  
Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)  
Skin Sens. 1A (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A, H317)  
Aquatic Acute 1 (Gewässergefährdend: Akut, Kategorie 1, H400)  
Aquatic Chronic 1 (Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 1, H410)

Weitere Inhaltsstoffe

### **1,2-Benzisothiazol-3(3H)-on; 0,0015 - < 0,005 %**

CAS-Nummer: 2634-33-5  
Acute Tox. 4 (Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302)  
Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315)  
Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)  
Skin Sens. 1 (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317)  
Aquatic Acute 1 (Gewässergefährdend: Akut, Kategorie 1, H400)

### **C9-C11 Alkohol, ethoxyliert (1 - < 2,5 %)**

CAS-Nummer: 68439-46-3  
Acute Tox. 4 (Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302)  
Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

### **2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (0,0015 - < 0,005 %)**

CAS-Nummer: 2682-20-4, Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE  
Skin Sens. 1A; H317: C  $\geq$  0,0015 %  
M=10  
M(Chronic)=1

### **1,2-Benzisothiazol-3(3H)-on (0,0015 - < 0,005 %)**

CAS-Nummer: 2634-33-5, Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE  
Skin Sens. 1; H317: C  $\geq$  0,05 %

### **C9-C11 Alkohol, ethoxyliert (1 - < 2,5 %)**

CAS-Nummer: 68439-46-3, Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE  
inhalativ: LC50 = >100 mg/l (Dämpfe);  
dermal: LD50 = > 2000 mg/kg;  
oral: LD50 = 500-2000 mg/kg

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

## **3.3 Zusätzliche Hinweise**

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

*Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.*

Nach Einatmen

*Für Frischluft sorgen.*

*Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.*

Nach Hautkontakt

*Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.*

*Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.*

Nach Augenkontakt

*Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.*

Nach Verschlucken

*Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Arzt hinzuziehen.*

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

*Es liegen keine Informationen vor.*

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

*Symptomatische Behandlung.*

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

*Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.*

Geeignete Löschmittel

*Wasserdampf, Kohlendioxid, Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver.*

Ungeeignete Löschmittel

*Wasser im Vollstrahl.*

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

*Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Ruß. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition. Geeigneten Atemschutz verwenden.*

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Im Brandfall  
*Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.*

Zusätzliche Hinweise  
*Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.*

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

*Nicht für Notfälle geschultes Personal  
Personen in Sicherheit bringen.*

*Einsatzkräfte  
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.*

#### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

*Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.*

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können  
*Abdecken der Kanalisationen*

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann  
*Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder*

*Geeignete Rückhaltetechniken  
Einsatz absorbierender Materialien.*

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung  
*Zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in geeigneten Behältern sammeln und an entsprechender Stelle abgeben. Den betroffenen Bereich belüften.*

#### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

*Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.  
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.  
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13*

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Empfehlungen  
*- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung  
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz  
*Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.*

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz  
*Lösemittel – Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.*

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen  
*Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Wasserrechtliche Vorschriften beachten. Lagertemperatur: 5 – 25 °C.*

Anforderungen an Lagerräume und Behälter  
*Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.*

Zusammenlagerungshinweise  
*Von Getränken, Nahrungs- und Futtermittel fernhalten.*

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

*Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10*

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

*Wachshaltiges Poliermittel für lackierte Oberflächen. Ein Kombiprodukt, das weitgehend intakte Oberflächen in einem Arbeitsgang poliert und versiegelt.*

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900  
*Bisher wurden keine nationalen Grenzwerte festgelegt.*

Biologische Grenzwerte TRGS 903  
*Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit biologischen, zu überwachenden Grenzwerten.*

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen  
*Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.*

Augen-/Gesichtsschutz



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

*Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.*

Hautschutz

-Handschutz

*Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.*

-Sonstige Schutzmaßnahmen

*Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.*

Atemschutz

*Für ausreichend Belüftung sorgen.*

Körperschutz

*Arbeitsschutzkleidung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)*

Schutz- und Hygienemaßnahmen

*Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.*

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

*Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.*

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

#### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

a) Aggregatzustand	dickflüssig
b) Farbe	weiß
c) Geruch	charakteristisch
d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-
e) Siedepunkt/Siedebeginn und Siedebereich	-
f) Entzündbarkeit	-
g) Untere Explosionsgrenze	-
Obere Explosionsgrenze	-
h) Flammpunkt	-
i) Zündtemperatur	-
j) Zersetzungstemperatur	-
k) pH-Wert	5-6
l) Kinematische Viskosität	> 20,5 mm <sup>2</sup> /s bei 40 °C
m) Löslichkeit	-
n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	-
o) Dampfdruck	-
p) Dichte und/oder relative Dichte	1,07 g/cm <sup>3</sup> (bei 20 °C)
q) Relative Dampfdichte	-





# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

r) Partikeleigenschaften -

### 9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

-

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

-

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

*Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.*

### 10.2 Chemische Stabilität

*Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.*

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

-

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

*Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.  
Vor Hitze und Frost schützen.*

### 10.5 Unverträgliche Materialien

-

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

*Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.*

*Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.*

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)**

#### a) Akute Toxizität

*Bestandteile, die zur akuten oralen Toxizität beitragen können:*

**C9-C11 Alkohol, ethoxyliert** (1 - < 2,5 %), LD 50 (oral): ATE 500 mg/kg

**Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität** ATE (mix): 38598 mg/kg

*Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität oral nicht eingestuft.*





# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

*Bestandteile, die zur **akuten dermalen Toxizität** beitragen können:*

*kein relevanter Bestandteil*

**Berechneter Schätzwert akute dermale Toxizität ATE (mix): 8823530 mg/kg**

*Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität dermal nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur **akuten inhalativen Toxizität** beitragen können:*

*kein relevanter Bestandteil*

**Berechneter Schätzwert akute inhalative Toxizität ATE (mix): 7352 mg/l/4h**

*Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.*

### b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

*Relevante Inhaltsstoffe:*

**1,2-Benzisothiazol-3(3H)-on** (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als nicht additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 3 %

**2-Methyl-2H-isothiazol-3-on** (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1B, wurde als nicht additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1B: 1 % Kategorie 1C: 1 % Kategorie 2: 3 %

**C9-C11 Alkohol, ethoxyliert** (1 - < 2,5 %),

### c) Schwere Augenschädigung/-reizung

*Relevante Inhaltsstoffe:*

**1,2-Benzisothiazol-3(3H)-on** (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als nicht additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 % Kategorie 2: 3 %

**2-Methyl-2H-isothiazol-3-on** (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als nicht additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 % Kategorie 2: 3 %

**C9-C11 Alkohol, ethoxyliert** (1 - < 2,5 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 3 % Kategorie 2: 1 %

*Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.*

### d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:*

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:*

*Relevante Inhaltsstoffe:*

**2-Methyl-2H-isothiazol-3-on** (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1A Stoffspezifische Grenzwerte (SCL): Kategorie 1A: 0,0015 %

*Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1A Sensibilisierung der Haut eingestuft.*

### e) Keimzellmutagenität

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Keimzellmutagenität nicht eingestuft.*

### f) Karzinogenität

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.*

### g) Reproduktionstoxizität

*Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:*

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

*Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:  
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.  
Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.*

### h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)** beitragen können:*

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.  
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung** beitragen können:*

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.  
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung** beitragen können:*

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.  
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung nicht eingestuft.*

### i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.  
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.*

### j) Aspirationsgefahr

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.  
Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.*

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften  
*Keine*

Sonstige Angaben  
-

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht: Ökotoxisch.

Biologische Abbaubarkeit  
*Es sind keine Daten verfügbar.*

Bestandteile, die zur akuten Gewässergefährdung beitragen können:  
*Relevante Inhaltstoffe:*

*C9-C11 Alkohol, ethoxyliert (1 - < 2,5 %),*

*Es ist der Grenzwert zu beachten: 25 %*

*Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Bestandteile, die zur chronischen Gewässergefährdung beitragen können.  
*Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.*

Bestandteile, die zur Ozonschichtschädigung beitragen können.  
*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.  
Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.*

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

*Es sind keine Daten verfügbar.*

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

*Es sind keine Daten verfügbar.*

### 12.4 Mobilität im Boden

*Es sind keine Daten verfügbar.*

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

*Das Gemisch wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) angesehen.  
Das Gemisch wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) angesehen.*

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

*Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.*

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

*Es sind keine Daten verfügbar.*

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

*Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.*

*Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.*

Produkt

*Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:*

*07 06 99 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; Abfälle a. n. g.*

Ungereinigte Verpackung

*Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:*

*15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Gereinigte Verpackung  
Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:  
15 01 02 Verpackung aus Kunststoff

### Anmerkungen

*Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.*

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

*Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter  
auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID,  
mit Seeschiffen gemäß IMDG,  
per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR*

#### **14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

*unterliegt nicht den Transportvorschriften*

#### **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

#### **14.3 Transportgefahrenklassen**

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

#### **14.4 Verpackungsgruppe**

*nicht relevant*

#### **14.5 Umweltgefahren**

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

#### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

*Siehe Abschnitte 6 – 8.  
Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.*

#### **14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

*Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.*

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

-

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

-

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

-

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

-

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

#### Nationale Vorschriften (Allgemein)

*Beachten Sie die einschlägigen nationalen Vorschriften für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.*

Anmerkungen zur Beschäftigungsbeschränkung:

*Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche*

*Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter*

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse

*1 - schwach wassergefährdend*

*Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deutschland)).*

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

-

Lösemittelverordnung (31. BIMSchV):

*VOC-Anteil: 0 %*

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

*Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.*

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungshinweise

*Das Datenblatt wurde überarbeitet. In folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen: 1,2,3,4,6,7,8,9,10,11,12,13,15. Es ersetzt alle Vorgängerversionen*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

*Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.*

### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch





# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

### 16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

### 16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

*Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.*

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

*Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).*

### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H301 *Giftig bei Verschlucken.*

H302 *Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.*

H311 *Giftig bei Hautkontakt.*

H314 *Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.*

H315 *Verursacht Hautreizungen*

H317 *Kann allergische Hautreaktionen verursachen.*

H318 *Verursacht schwere Augenschäden.*

H319 *Verursacht schwere Augenreizung.*

H330 *Lebensgefahr bei Einatmen*

H400 *Sehr giftig für Wasserorganismen*

H410 *Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung*

H411 *Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung*

### 16.7 Sonstige Hinweise

*Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.*

### Haftungsausschluss

*Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.*

*Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf*





# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Hochglanz-Politur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.04

Überprüft am: 22.12.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

*das so gefertigte neue Material übertragen werden.*